

# Polzeiverordnung Herrliberg (PoVOH)

erlassen durch die Gemeindeversammlung  
am 25. November 2009

## OBV und Bussenliste

erlassen vom Gemeinderat am 11. Februar 2010

harmonisiert mit folgenden Gemeinden



## **Inhalt**

Seite

### **Polizeiverordnung**

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
II.	Schutz von Personen sowie der öffentl. Sicherheit und Ordnung	4
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
IV.	Immissionsschutz	8
V.	Lärmschutz	8
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	11
VIII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	12
IX.	Schlussbestimmungen	13

### **Stichwortverzeichnis**

**14**

Übergeordnetes Recht

18

### **Verordnung OBV**

**20**

### **Bussenliste**

**21**

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926

## **Polzeiverordnung Herrliberg (PoVOH)**

### **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Herrliberg.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton<sup>1</sup>.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

#### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

<sup>2</sup> Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung auf Seite 18.

<sup>2</sup> Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

## II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 4 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden<sup>4</sup>,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>5</sup>,
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### Art. 6 Schutzvorrichtungen

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

---

<sup>3</sup> Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

<sup>4</sup> Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

<sup>5</sup> Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128 bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

#### Art. 7 **Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

#### Art. 8 **Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden<sup>6, 7</sup>.

#### Art. 9 **Füttern wild lebender Tiere**

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

### **III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

#### Art. 10 **Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

---

<sup>6</sup> Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

<sup>7</sup> Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, § 7 ff.

<sup>8</sup> Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

## Art. 11 **Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

## Art. 12 **Stationieren von Schiffen**

<sup>1</sup> Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

## Art. 13 **Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## Art. 14 **Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen<sup>10</sup>. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

---

<sup>9</sup> Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

<sup>10</sup> Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

**Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hiefür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

**Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

**Art. 17 Fischen**

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

**Art. 18 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten<sup>11</sup>.

**IV. Immissionsschutz<sup>12</sup>****Art. 19 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

---

<sup>11</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

<sup>12</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)



**Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)<sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

**V. Lärmschutz****Art. 21 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

**Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>13</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

### Art. 23 **Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

### Art. 24 **Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 25 **Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **Art. 26 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde<sup>15</sup> bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Art. 27 Sammlungen und Betteln**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

<sup>2</sup> Betteln ist verboten.

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

### **Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

---

<sup>14</sup> Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>15</sup> Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

## Art. 29 **Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen<sup>16</sup>. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

## **VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### Art. 30 **Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### Art. 31 **Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

---

<sup>16</sup> Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg vom 8. Juli 2003 allfällig weitere in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2010 in Kraft.

---

25. November 2009

Gemeindeversammlung Herrliberg

Rolf Jenny  
Präsident

Pius Rüdüsüli  
Schreiber

**Stichwortverzeichnis mit Artikel-Nummern**

1. August 25  
Abgase 19  
Alarmanlagen 4  
Allgemeine Ruhezeiten 22  
Altstoff-Sammelstellen 22  
Anbieten von Waren und Dienstleistungen 11  
Anhänger 11  
Anstand 4  
Anzeige 14  
Ärgernis 4  
Aufenthalt 29  
Ausführungsbestimmungen 2  
Ausländerausweis 28, 29  
Bauinstallation 11  
Baustelle 6  
Baustellenlärm 22  
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums 10  
Benützungsgebühr 11  
Beschädigung öffentlichen Eigentums 10  
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen 11  
Betteln 27  
Bewilligungsgebühr 11  
Bodenöffnung 6  
Busse 31  
Campieren 15  
Demonstration 11  
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane 3  
Dolendeckel 6  
Dosen 20  
Einwohnerkontrolle 28, 29  
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen 22  
Ersatzvornahme 30  
Erschütterungen 19  
Fahne 14  
Fahrnisbaute 21, 24  
Fahrzeuge 11  
Festanlass 11  
Feuerplätze 16  
Feuerwerk 25

Fischen 17  
Flaschen 20  
Flugblätter 11  
Füttern wild lebender Tiere 9  
Gartenarbeiten 22  
Gastwirtschaften 26  
Gebrauch öffentlicher Sachen 11  
Geldsammlung 27  
Geltungsbereich 1  
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen 11  
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen 11  
Geruch 19  
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen 11  
Gewerbelärm 22  
Graben 6  
Graffiti 14  
Hafenanlagen 12  
Hausarbeiten 22  
Immissionen 19  
Industrielärm 22  
Informationseinrichtung 11  
Inscription 14  
Jauchegrube 6  
Kaugummi 20  
Kleber 14  
Kleinabfälle 20  
Kulturland 18  
Kundgebung 11  
Kurschiffahrt 17  
Landungsanlagen 17  
Landwirtschaftliche Arbeiten 23  
Lärm 19, 21, 22, 23  
Laubblasen 22  
Lautsprecher 24  
Leitungen 6  
Lichtquellen 19  
Littering 20  
Meldepflicht 28, 29  
Mulde 11  
Musizieren 24

Nächtigen im Freien 15  
 Nachtruhe 21, 24  
 Nationalfeiertag 25  
 Naturalgabensammlung 27  
 Neujahr 25  
 Niederlassung 29  
 Notreparaturen 10  
 Notrufe 4  
 Notsignale 4  
 Öffentliche Ordnung 4  
 Öffentliche Sicherheit 4  
 Ordnungsbusse 31  
 Papier 20  
 Parkzeitbeschränkung 11  
 Personenidentifikation 13  
 Plakat 14  
 Polizeikorps 2  
 Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen 3  
 Polizeistunde 26  
 Privatgrund 5  
 Rasenmähen 22  
 Rauch 19  
 Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten 10  
 Reklamezettel 11  
 Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten 10  
 Rettungseinrichtungen 7  
 Rettungsgeräte 7  
 Rettungsorganisationen 3  
 Ruhezeiten 21, 22  
 Russ 19  
 Sammelstellen 22  
 Sammlung 27  
 Schaustellung 11  
 Schiffe 12  
 Schliessungsstunde 26  
 Schriftenempfangsschein 28, 29  
 Schriftenhinterlegung 29  
 Schutzposten 6  
 Schutzvorrichtungen 6  
 Silo 6



Silvester 25  
Singen 24  
Sitte 4  
Staub 19  
Strafbestimmungen 31  
Strafe 30, 31  
Strassenmusik 11  
Strassensperrung 11  
Tierfütterung 9  
Tierhaltung 8  
Tonwiedergabegerät 24  
Transparent 14  
Übernachten im Freien 15  
Übertretung 31  
Überwachung öffentlichen Grundes 13  
Umzug 28, 29  
Umzüge 11  
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten 10  
Vegetationszeit 18  
Veranstaltungen 5  
Vergnügungsstätte 21  
Verpackungen 20  
Verpflegungsstätte 21  
Verstärkeranlage 24  
Verunreinigung öffentlichen Eigentums 10  
Verwaltungszwang 30  
Verweis 31  
Videoüberwachung 13  
Vollzug 2  
Wasserfahrzeuge 12  
Werbeeinrichtung 11  
Wohnadresse 28, 29  
Wohnungswechsel 28, 29  
Wohnwagen 15  
Zelt 15, 21, 24  
Zigarettenstummel 20  
Zuständigkeit 2

## **Übergeordnete Gesetze und Verordnungen**

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse: **[www.admin.ch](http://www.admin.ch)**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse: **[www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch)**

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)

- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5 und LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)

## **Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren Herrliberg (OBV) mit Bussenliste<sup>17</sup>**

### **Art. 1 Grundlage**

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum<sup>18</sup> geahndet werden.

### **Art. 2 Bussenhöhe**

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

### **Art. 3 Befugte**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

### **Art. 4 Abwicklung**

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

<sup>4</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

### **Art. 5 Verzeigung**

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder

b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit der Bussenliste tritt am 1. März 2010 in Kraft.

---

<sup>17</sup> Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 25.2.2010

<sup>18</sup> Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.–

## Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg vom 25. November 2009.

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen<br>(Art. 3 Abs. 1 und 2)                                    | CHF 100.– |
| 2. Einmischung in die, und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane<br>oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | CHF 100.– |

### II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- |  |           |
|--|-----------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung<br>(Art. 4)                             | CHF 100.– |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw.<br>(Art. 6 Abs. 1)                          | CHF 100.– |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern<br>von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | CHF 100.– |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)  | CHF 100.– |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen<br>(Art. 7 Abs. 3)                                    | CHF 100.– |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) <sup>19</sup>  | CHF 100.– |

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- |   |           |
|---|-----------|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)   | CHF 100.– |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)  | CHF 100.– |
| 11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und<br>übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)         | CHF 100.– |
| 12. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)  | CHF 100.– |
| 13. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten,<br>Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14) | CHF 100.– |

---

<sup>19</sup> Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.– bestraft.

- |   |           |
|---|-----------|
| 14. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15) | CHF 100.– |
| 15. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)                            | CHF 100.– |
| 16. Unberechtigtes Fischen (Art. 17)  | CHF 100.– |
| 17. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)         | CHF 100.– |

#### **IV. Immissionsschutz**

- |   |           |
|---|-----------|
| 18. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)     | CHF 100.– |
| 19. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20) | CHF 100.– |

#### **V. Lärmschutz**<sup>20</sup>

- |  |           |
|--|-----------|
| 20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während der Sperrzeiten (Art. 22) <sup>21</sup>     | CHF 100.– |
| 21. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | CHF 100.– |
| 22. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)  | CHF 100.– |

#### **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**<sup>22</sup>

- |   |           |
|---|-----------|
| 23. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1) | CHF 100.– |
| 24. Betteln (Art. 27 Abs. 2)  | CHF 100.– |

---

<sup>20</sup> Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.– bestraft.

<sup>21</sup> Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.– bestraft.

<sup>22</sup> Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.– und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.– bestraft.

**VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten**

25. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)	CHF 50.–
26. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 29 9 <sup>23</sup> )	
a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht	CHF 50.–
b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF 100.–
c) mehr als 61 Tage nach Meldepflicht	CHF 150.–
27. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29 <sup>24</sup> )	CHF 100.–
28. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29 <sup>25</sup> )	CHF 100.–

---

11. Februar 2010

Gemeinderat Herrliberg

Rolf Jenny            Pius Rüdüsüli  
Präsident            Schreiber

---

<sup>23</sup> Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32–34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

<sup>24</sup> Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

<sup>25</sup> Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.



**Gemeindepolizei**  
**Meilen Herrliberg Erlenbach**  
Schulhausstrasse 7  
Postfach 668  
8706 Meilen  
Telefon 044 925 92 22  
Fax 044 925 92 20  
[www.polizei-meilen.ch](http://www.polizei-meilen.ch)  
Öffnungszeiten Mo–Fr  
08.00–12.00 / 14.00–17.00 Uhr

**Polizei-Notruf 117**

